Zur Geschichte des Scharfrichterfamilie Mengis

Autor(en): **Farner, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **10 (1906)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-573695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lettner zu Burgdorf läßt sich das am besten beobachten. Und denken wir uns all diese leuchtenden Formen in einem Weihrauchschleier vor den verzückt Betenden, so wundern wir uns nicht mehr, wenn diese Formen für die Andächtigen zu Teilen göttlicher, paradiesischer, himmlischer Gefilde wurden, worin die Personen der allerhöchsten Namen mit ihren englischen Heerscharen lustwandelten, wie uns dies Nonnen des Mittelalters, und zwar manchmal mit echter Poesie, zu schildern verstanden.

Dr. Ernst Schiller, Töß.

Zur Geschichte der Scharfrichterfamilie Mengis.

„Die Schweiz" brachte in Nr. 10 des letzten Jahrgangs einen interessanten Aufsatz über den Scharfrichter Theodor Mengis von Rheinfelden aus der Feder von Emil Beurmann in Basel. Darin wird bezeugt, daß das Scharfrichteramt von 1650 an bis zur Gegenwart ununterbrochen bei der Familie Mengis verblieben sei. Wir sind im Fall, dies durch einige Angaben zu bestätigen. Ein Vorfahr dieses Geschlechtes, Johann Mengis, war 1684 Scharfrichter der gemeinen Herrschaft Thurgau. Er wohnte in Kurzdorf-Frauenfeld. Eine Kopie seines Bestallungsbriefes liegt im Archiv der Gemeinde Unter-Stammheim, die damals unter die hohen Gerichte des Thurgaus gehörte. Noch jetzt zeigt man im Norden von Frauenfeld die Stelle, wo bis 1798 die Hinrichtung der zum Tode verurteilten Verbrecher stattfand. Eine Unmasse Neugieriger wohnte jeweilen dem schauerlichen Akte bei. Nach dem Bestallungsbrief bezog der Scharfrichter für das Hinrichten einer Person mit dem Schwert drei Gulden und, wenn der Leichnam nachher noch verbrannt werden mußte, fünf Gulden, für das Hinrichten einer Hexe in jedem Fall fünf Gulden, für das Hinrichten mit Rad und Feuer sechs Gulden, mit dem Strang drei Gulden. Der Scharfrichter war aber auch „Wasenmeister" und hatte als solcher Tiere, die an einer ansteckenden Seuche litten, abzutun und krepierte zu verlochen. Die Tagsatzung zu Baden bestimmte darüber unterm 14. Juli 1684: „Wenn einem ein Haupt Vieh abgeht oder sonst einen großen Mangel hätte, so soll solches dem Wasenmeister angezeigt werden. Wenn dann derjenige, dem das Vieh heimgefallen, die Haut behält, so soll er dem Wasenmeister dafür zehn Gulden und, wenn dieser das Vieh aufschneiden muß, elf Gulden geben. Die Grube mußte der Eigentümer selbst machen und wieder zudecken. Desgleichen sollen dem Wasenmeister die Häute von Rossen zufallen, so Alters halber nichts mehr nütze sind oder einen unheilbaren Schaden haben, auch wenn sie aus der Fremde sind, aber im Thurgau hinfallen." Das scheint ja ein einträgliches Amt gewesen zu sein! Aber es läßt sich schon annehmen, daß diese Bestimmungen auf alle Arten umgangen wurden*).

Das wird auch durch eine Verfügung von 1719 bestätigt. In diesem Jahr klagte nämlich der Scharfrichter und Wasenmeister Mengis in Kurzdorf, daß durch den Genuß des Fleisches von krankem Vieh oft Krankheiten entstehen. Es ist nicht ersichtlich, ob der damalige Inhaber der Scharfrichterstelle die gleiche Person ist, wie diejenige, die sie 1684 innehatte, oder aber ihr Sohn oder ein Verwandter. Die Abgeordneten der regierenden Stände des Thurgaus erteilten dem Landvogt den Auftrag, dem Volke den Genuß solchen Fleisches ernstlich zu verbieten und strenge darauf zu halten, daß krankes Vieh unter allen Umständen dem Wasenmeister übergeben werde. Aber schon 1720 wurde der Beschluß dahin abgeändert, daß nur solches Vieh, das mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei, dem Wasenmeister abzutreten sei.

Es wäre wünschbar, daß noch andere Notizen über die Scharfrichterfamilie Mengis, die sich gewiß noch da und dort in alten Urkunden zerstreut finden, von kundiger Seite veröffentlicht würden. Auf diese Weise ließe sich im Rahmen einer Familiengeschichte allmählich ein interessantes kulturgeschichtliches Bild zusammenstellen. Das Gebiet der Genealogie nicht bloß der adeligen, sondern vorab der bürgerlichen Geschlechter ist überhaupt noch viel zu wenig bebaut. Es sollte jeder darauf halten, sich einen Stammbaum anzulegen und seine Abstammung möglichst weit zurück zu verfolgen.

A. Farner, Stammheim.

*) Der Scharfrichter mußte alles viel teurer bezahlen, ganz besonders seine Gehilfen, die oft für die höchste Löhnung kaum aufzutreiben waren. (A. d. R.)

D's Britsche-Mandli.

Sage in der Mundart des Saanenlandes.

Uf em Stalde-n-ischt vor uralte Ziten esmals e junge, liechtfinnige Chüijer z'Berg g'sin, der het es par Gspanne g'haben, die heis nüt besser g'macht wan er. Nüt Nächts, nüt Güets, nüt Heiligs ischt gsie, wan daß si hei ds Gspött mit mu triben. — Esmals hei si zum Zaben frische Britsche-n-und Nidle ghaben, u wo si du nüt meh hei mögen äßen, nimmt eine dä Nästen Britsche-n-un macht es Mandli drus mit Händen un Füeßen un eme Chopf. Si hein es Bitzi mit dem ds'Gliächter g'han. Du chunz dem Chüijer z'Sinn, ds'Mandli usz'höhlen; er reicht heißi Chiesmilch un schüttet se i ds'Mandli inhi un seit: „So jetzte bischt du warms; lauf du Unghür!" Drzue het er glachet, was er het mögen. Aber das zuegfüllt Mandli het undereinischt sich afah weiggen, ischt vam Tisch abhi uf-en Bodem g'sprunge un ischt zur Stüblistür us un furt. Sin da die Chüijer all zsämmen er-

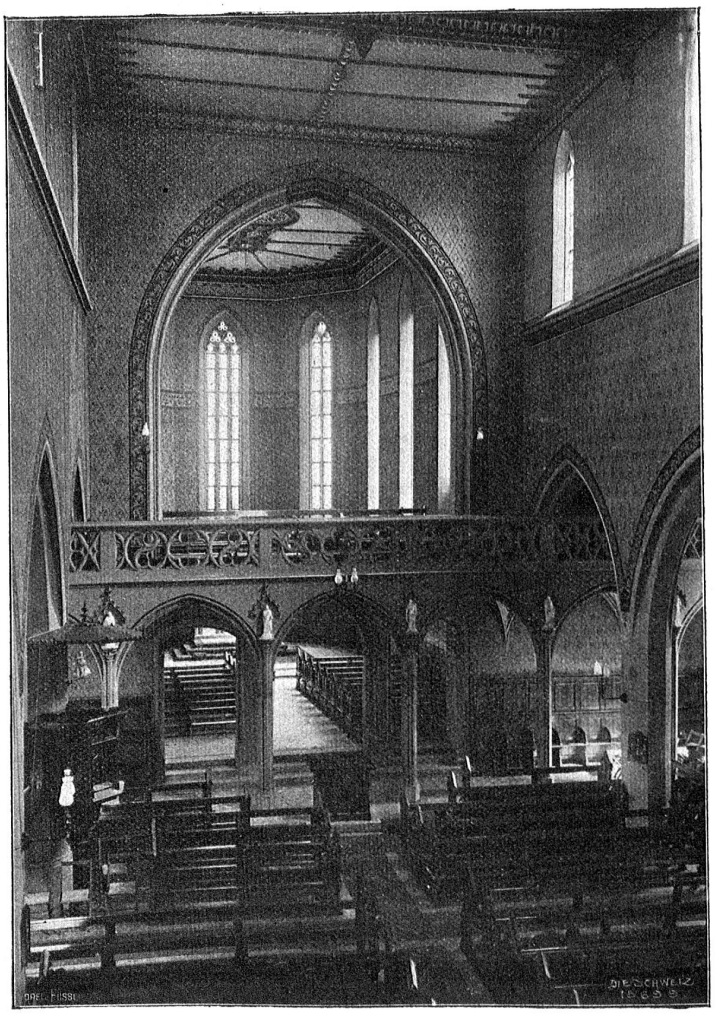

Lettner in der Stadtkirche von Aarau. Ansicht von der Empore aus.